

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0808/2016
Auskunft erteilt:	Herr Dornseif
Ruf:	60 52 16
E-Mail:	Dornseif@awm.stadt-muenster.de
Datum:	03.11.2016

Betrifft

Abfallgebühren 2017

Beratungsfolge

22.11.2016	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Restabfall- und Bioabfallgebühren bleiben gemäß der beigefügten Gebührenkalkulationen bei den Sätzen des Vorjahres. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlagen 1 bis 3).
2. Der Anregung Nr. 56/2016 nach § 24 GO NRW (Anlage 4) wird nicht gefolgt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Hausmüllsammlung 30.107.000 Euro (Anlage 1) und die Kosten der Bioabfallsammlung 9.172.000 Euro (Anlage 2) betragen.

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Die Kosten der Hausmüllsammlung werden über Grundgebühren in Höhe von 6.114.000 Euro, über Leistungsgebühren in Höhe von 21.049.000 Euro, durch Auflösungen von Gebührenüberschüssen in Höhe von 2.495.000 Euro und durch sonstige Erträge in Höhe von 1.759.000 Euro gedeckt.

Die Kosten der Bioabfallsammlung werden über Leistungsgebühren in Höhe von 7.753.000 Euro sowie aus 109.000 Euro sonstigen Gebühren bzw. Erträgen für den Tausch von Behältern, Biofilterdeckeln, den Einsatz von Schwerkraftschlössern und Verkaufserlösen „Grünabfallsack“ getragen.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Um die Akzeptanz zur Mülltrennung zu gewährleisten und die Biotonne zu benutzen wird vorgeschlagen, die Gebühren der Biotonne teilweise über die Restmüllgebühren zu subventionieren. Diese Möglichkeit wird über den § 9 Absatz 2 Landesabfallgesetz NRW gegeben. Deshalb wird vorgeschlagen, die Quersubventionierung in der Höhe vorzunehmen, die erforderlich ist, um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen. Im Rahmen der Gebührenkalkulati-

on ist hierzu ein Betrag in Höhe von 1.310.000 Euro über die Restabfallgebühren zu erwirtschaften (nachrichtlich Betriebsergebnis 2015: 1.888.147 Euro). Die Gebühren für die Bioabfallgefäße sind aufgrund der Subventionierung rd. 21 % geringer als die der Hausmülltonne.

Begründung:

Abfallabfuhrgebühren

Die prognostizierten Kostensteigerungen gegenüber der letztjährigen Gebührenplanung in Höhe von 312.000 Euro (s. Anlage 2) werden über gestiegene Gebühreneinnahmen aufgrund steigender Einwohnerzahlen gedeckt. Eine Anhebung der Abfallabfuhrgebühren zur Finanzierung der abfallwirtschaftlichen Leistung ist nicht notwendig.

Abfallentsorgungsgebühren

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen und dem Entsorgungszentrum bleiben unverändert.

Gebührenentwicklung

Die Abfallwirtschaftsbetriebe haben noch im letzten Jahr vorausgesagt, die Abfallgebühren über einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren bis einschließlich 2019 konstant halten zu können. Dieses Ziel ist aufgrund der negativen Zinsentwicklung, die sich insbesondere bei den zu bildenden Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Zentraldeponie auswirkt, sehr wahrscheinlich nicht mehr zu realisieren. Die jährlichen Zuführungsbeträge, die geleistet werden müssen, um die gutachterlichen Ansparwerte zu erreichen, steigen regelmäßig. Allein in 2017 sind 3.268.000 Euro an Zuführungen geplant.

Steigende Behältergebühreneinnahmen aufgrund von Bevölkerungszuwächsen, sowie kompensatorisch eingesetzte Überschüsse aus Vorjahren sorgen im Plan- und im Folgejahr 2018 dafür, die Gebühren stabil zu halten. Darüber hinaus werden – durch die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes – Einsparungen bei der Behandlung und Verwertung von Bio und Grünabfällen erzielt. Auf eine Anhebung in 2017 kann verzichtet werden.

Für das Planjahr 2019 werden die Gebührenüberschüsse nach derzeitigem Stand weitestgehend aufgebraucht sein. Eine Anhebung der Abfallgebühren um rd. 8% ist vorgesehen.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine mögliche Gebührenentwicklung der Jahre 2018 bis 2021 beispielhaft dar.

Gebührenvorschau ab 2018	Geb.-Planung 2017	Geb.-Vorschau 2018	Geb.-Vorschau 2019	Geb.-Vorschau 2020	Geb.-Vorschau 2021
1. Materialkosten	15.640.000 €	15.778.000 €	15.918.000 €	16.061.000 €	16.207.000 €
2. Personalkosten	12.307.000 €	12.492.000 €	12.679.000 €	12.869.000 €	13.062.000 €
3. Abschreibungen	5.470.000 €	5.470.000 €	5.470.000 €	5.470.000 €	5.470.000 €
4a. Lfd. Aufw. für die Rekultivierung und Nachsorge ZDM II	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4b. Sonstige betriebliche Kosten	3.809.000 €	3.850.000 €	3.850.000 €	3.850.000 €	3.850.000 €
5. Kalkulatorische Verzinsung	2.983.000 €	2.983.000 €	2.983.000 €	2.983.000 €	2.983.000 €
6. Steuern	156.000 €	156.000 €	156.000 €	156.000 €	156.000 €
7. Werkstattkosten	943.000 €	962.000 €	981.000 €	1.001.000 €	1.021.000 €
8. Umlage der Verwaltungskosten	7.405.000 €	7.5539.000 €	7.704.000 €	7.858.000 €	8.015.000 €
Gesamtaufwand	48.713.000 €	49.244.000 €	49.741.000 €	50.248.000 €	50.764.000 €

9. Sonstige Erlöse und Nebengeschäfte	9.344.000 €	9.344.000 €	9.344.000 €	9.344.000 €	9.344.000 €
10. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	1.130.000 €	1.130.000 €	1.130.000 €	1.130.000 €	1.130.000 €
11. Deponiegebühren	828.000 €	828.000 €	828.000 €	828.000 €	828.000 €
12. Auflösung von Rückstellungen	2.495.000 €	3.026.000 €	684.000 €	0 €	0 €
Gesamtertrag	13.797.000 €	14.328.000 €	11.986.000 €	11.302.000 €	11.302.000 €

13. Gesamtgebührenbedarf	34.916.000 €	34.916.000 €	37.755.000 €	38.946.000 €	39.462.000 €
	0,00%	0,00%	+8,13%	+3,15%	+1,32%

Zur Anregung Nr. 56/2016 nach § 24 GO NRW

Der Antragsteller regt an, das Mindestvolumen für Abfallbehälter in Münster aufzuheben und stattdessen die Abfallgebühren insgesamt zu erhöhen. Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Regelungen zum Mindestbehältervolumen sind seit dem 01.01.2003 in der Abfallsatzung der Stadt Münster enthalten. Pro Person und Woche sind 15 l (Bio- und Restabfall) bzw. 10 l (nur Restabfall, bei Eigenkompostierung) Behältervolumen vorzuhalten. Oberhalb dieser Grenzen ist die Behälterwahl frei, d.h. die Grundstückseigentümer/-innen können Abfallbehälter je nach Menge des tatsächlich anfallenden Abfalls bestellen.

Diese Regelung hat sich aus Sicht der AWM bewährt. Eine Streichung, wie in der Anregung gefordert, würde bedeuten, dass die AWM unterhalb der bisherigen Grenzen in jedem Einzelfall nachprüfen müssten, wie viel Rest- und Bioabfälle tatsächlich auf den betroffenen Grundstücken anfallen. In

Münster sind derzeit (Stand: 09/2016) auf Wohngrundstücken 59.888 Restabfallbehälter aufgestellt. Die bisherigen Regelungen zum Mindestvolumen gewährleisten in all diesen Fällen eine Gleichbehandlung, die bei Wegfall dieser Vorschriften nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand zu erreichen wäre.

Darüber hinaus besteht vor dem Hintergrund, dass Abfallgefäße für Papier/Pappe/Kartonagen und insbesondere für Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) unverändert gebührenfrei bleiben, die Gefahr einer Zunahme von Fehlwürfen in diesen Systemen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Anregung Nr. 56/2016 nicht zu folgen.

I. V.

Peck
Stadtrat

Anlagen 1 - 3: Gebührenkalkulation

Anlage 4: Anregung Nr. 56/2016 nach § 24 GO NRW